

Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brest in seiner Sitzung am 21.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Brest, Landkreis Stade“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Harsefeld.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in goldenem Schild, geteilt durch einen von rechts nach links laufenden schwarzen Schrägbalken, oben einen grünen Erlenzweig und unten zwei vierblättrige Kleeblätter an einem Stengel.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Brest, Landkreis Stade“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedarf

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr.8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere Schenkungen und Darlehen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie die Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Er lädt die Bevölkerung durch ortsübliche Bekanntmachung ein, und zwar durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen. Die Frist beträgt zwei Wochen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben mit seiner Stellungnahme sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.landkreis-stade.de bekannt gemacht.

(2) Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.harsefeld.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachung“ sowie in den amtlichen Aushangkästen.

Die Standorte der Aushangkästen sind:

Ortsteil Brest: am Gebäude der ehemaligen Schule, Rehfinger Str. 4

Ortsteil Reith: am Feuerwehrgerätehaus, Kreuzungsbereich Reith / Reither Damm

Ortsteil Wohlerst: am Dorfgemeinschaftshaus, Wohlerst 27

Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. Beginn und Ende der Zeit des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken.

Auch Einladungen zu öffentlichen Ratssitzungen und sonstige Bekanntmachungen sind in den amtlichen Aushangkästen zu veröffentlichen.

(3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.03.1999, außer Kraft.

Brest, den 21. Juli 2022

Johann Höft
(Bürgermeister)